Übersicht über die wichtigsten Änderungen des GO-Reformgesetz

Paragraph GO NRW			Änderungen
§ 1	Wesen der Gemeinden	•	Programmatischer Zusatz zur Generationen- verantwortung
§ 4	Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden	•	Senkung der Schwellenwerte der Großen und Mitt- leren kreisangehörigen Gemeinden auf 50.000 EW (bisher 60.000 EW) bzw. 20.000 EW (bisher 25.000 EW) auf Antrag der Gemeinden
§ 13	Name und Bezeichnung	•	Einführung des Begriffes "Kreisstadt"
_	Bürgerbegeh- Rats)Bürgerentscheid	•	Einführung eines Rats-Bürgerentscheides aufgrund eines Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschlusses des Rates
		•	Einführung einer Sperrwirkung hinsichtlich eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens
§ 36	Bezirksvertretungen in kreis- freien Städten	•	Einführung der Möglichkeit zur Bezeichnung der Bezirksvorsteher als "Bezirksbürgermeister" durch Ratsbeschluss
§ 39	Gemeindebezirke in kreis- angehörigen Gemeinden	•	Einführung der Möglichkeit zur Bezeichnung der Ortsvorsteher als "Ortsbürgermeister" durch Ratsbeschluss
§ 40	Träger der Gemeindeverwaltung	•	Einbeziehung des Bürgermeisters als "gesetzliches" Mitglied im Rat Folge: Erweiterung / Klarstellung des Stimmrechts des Bürgermeisters in Einzelfällen (Anpassung verschiedener GO-Regelungen: §§ 7, 26, 34, 43 bis 45, 47, 49, 50, 58, 66, 67)
§ 41	Zuständigkeiten des Rates	•	Einführung eines Ratsvorbehaltes u. a. für die Veräußerung (un)mittelbarer Beteiligungen von Gesellschaften, Vereinigungen privaten Rechts sowie weiterer Rechtsgeschäfte (§§ 111, 114a u. a.)
§ 45	Entschädigung ehrenamtlicher Mandatsinhaber		Weiterentwicklung der Entschädigungsregelungen Ausweitung der Aufwandsentschädigungen z. B. auf stv. Ausschussmitglieder (stv. sachkundige Bürger); Zahlung auch für Teilfraktionssitzungen,

Paragraph GO NRW	Änderungen
	Höchstzahlbegrenzung Anpassung der Entschädigung alle 2,5 Jahre auf der Grundlage der Steigerung des Kostenindexes ausgewählter Waren und Leistungen
§ 50 Abstimmungen)	 Besetzung der Ausschüsse nach dem Hare/Nie- meyer-Prinzip (ab der nächsten Wahlperiode 2009 bis 2014)
	■ Befangenheit des Bürgermeisters § 50 Abs. 6
	 Entsendung von gemeindlichen Vertretern in "weitere Gremien" (§§ 63 Abs. 2 bzw. 113) nach dem Hare/Niemeyer-Prinzip (ab 2009)

	Paragraph GO <i>)</i>	Änderungen
§ 53	Behandlung der Ratsbeschlüsse	 Klarstellende Regelung zum Handeln des ehrenamt- lichen bzw. hauptamtlichen Vertreters des Bürger- meisters
§ 55	Kontrolle der Verwaltung	 Einführung einer (allgemeinen) Auskunfts- und Stel- lungnahmeverpflichtung des Bürgermeisters gegen- über dem einzelnen Rats- bzw. Bezirksvertretungs- mitglied
		■ Einführung eines Akteneinsichtsrechts einzelner Rats-, Ausschuss- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder sowie Ausschussvorsitzender und Bezirksvorsteher zur Vorbereitung bzw. hinsichtlich der Kontrolle von Angelegenheiten des jeweiligen Zuständigkeits- bereiches
		Erweiterung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts auf Fraktionen
§ 56	Fraktionen	 Herabsetzung der Anzahl der Ratsmitglieder zur Bildung einer Fraktion im kreisangehörigen Raum auf generell 2 und im kreisfreien Raum auf generell 3 Personen
		Regelung zur Gruppenbildung ab 2 Personen
		 Festlegung eines Anspruches auf Zuwendungen auch für Gruppen und Sachzuwendungen für einzelne Ratsmitglieder
		 Klarstellung der Wahrnehmung der Ratsmitglied- schaft durch hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter sowie der Berücksichtigung von Hospitanten in der Fraktion
		 Regelung zur Übermittlung personenbezogener Daten
§ 58	Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren	 Verpflichtende Berücksichtigung der vom Bürger- meister bzw. einer Fraktion für eine Ausschuss- sitzung beantragten Tagesordnungspunkte

Paragraph GO NRW	Änderungen
§ 65 Wahl des Bürgermeisters	 Neuregelung der Wahlzeit des Bürgermeisters auf 6 Jahre) – Stichwahlregelung entfällt gemäß § 46 c KWahlG
	 Anwendung der dienstrechtlichen Regelung nach Maßgabe des § 195 LBG NRW (Aufhebung der Altersbegrenzung von 68 Jahren)
§ 66 Abwahl des Bürgermeisters (§ 45 KreisO)	 Einführung eines verkürzten Abwahlverfahrens ohne Bürgerentscheid durch Verzicht des Bürgermeisters
§ 71 Wahl der Beigeordneten	 Redaktionelle Klarstellung der fachlichen Voraus- setzungen
§ 73 Geschäftsverteilung	 Neuregelung: Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (bei Uneinigkeit: Festlegung durch den Rat mit gesetzlicher Mehrheit)
	 Generelle Zuweisung der dienstrechtlichen Kompetenzen auf den Bürgermeister
	 Möglichkeit zur Übertragung dienstrechtlicher Ent- scheidungen bzgl. leitender Bediensteter auf den Rat durch Hauptsatzungsregelung (einvernehmliche Regelung zwischen Rat und Bürgermeister erforder- lich; bei Uneinigkeit: Entscheidung durch den Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit)
§ 97 Sondervermögen	 Möglichkeit zur sinngemäßen Anwendung der für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
§ 98 Treuhandvermögen	Modifizierung der haushaltsrechtlichen Verfahrens- vorschriften

Paragraph GO NRW	Änderungen
§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung	 Einführung des Erfordernisses des "dringenden" öffentlichen Zweckes und des Erfordernisses "besserer Aufgabenerfüllung" durch die Kommunen hinsichtlich der Neuaufnahme von wirtschaftlichen Betätigungen außerhalb des Kernbereiches der Daseinsvorsorge (Energie-, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr, Telekommunikation) Gleiche Regelung gilt auch für die Neuaufnahme
	wirtschaftsbezogener überörtlicher Tätigkeiten, wirtschaftlicher Auslandsbetätigungen sowie Tätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art (Sonderregelung Krankenhäuser)
§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts	 Anpassung des Zustimmungserfordernisses der Ge- meindevertreter an die Voraussetzungen des § 107
§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen	Einführung eines Ratsvorbehaltes
§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unter- nehmen oder Einrichtungen	 Konkretisierung der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen auch bei mittelbaren Beteiligungen
§ 114a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)	 Konkretisierung der Beteiligungsregelungen an anderen Unternehmen bzw. der Neugründung nach Maßgabe des Anstaltszweckes sowie der Einbe- ziehung des Rates
§ 115 Anzeige	 Erweiterung der Anzeigepflicht z. B. bei der Erweiterung der AöR oder mittelbarer Beteiligung an Unternehmen u. a.

Im Rahmen der Kommunalverfassungsreform erfolgt zugleich eine redaktionelle Anpassung z. B. im Hinblick auf die Rechtsstellung des Bürgermeisters als "gesetzliches Mitglied im Rat" (vgl. § 40) sowie die Bezeichnung der Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte, Arbeiter) als "Bedienstete" (§§ 64, 68, 74, 79, 93, 113).

Paragraph LBG NRW	Änderungen
§ 195 LBG	 Wahl der (Ober-) Bürgermeister / Landräte auf sechs Jahre – Wahltermin September / Oktober 2009 (mit der Kommunalwahl)
	 Aufhebung der Altersbegrenzung von 68 Jahren, keine Anwendung der §§ 44, 45 beim Bürgermeister
	 Klarstellung zur Begründung von Versorgungs- ansprüchen nach "Erreichen" einer mindestens achtjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit
	 Einführung einer Ermessensregelung zur Anerken- nung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten durch den Rat
Paragraph GKG NRW	Änderungen
§ 4 GKG	Möglichkeit zur Übernahme allgemeiner – nicht nur einzelner – Aufgaben durch gemeindliche Zweck- verbände / Mehrfachzweckverbände
§§ 27, 28	 Einführung des interkommunalen Kommunalunter- nehmens AöR